



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

§ 3. Jagdwesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

einige Distrikte an Privatleute zwecks Ausrodung und Urbarmachung verkauften. In Hinsicht der Tatsache, daß hierbei die gutherrlichen Rechte geschmälert würden, waren die Gemeinden zur Veräußerung solcher Teile nicht befugt. Deshalb befahl Franz Egon in einer Verordnung vom 7. Dezember 1798,¹⁾ daß in Zukunft weder eine Gemeinde noch ein Individuum ohne Erlaubnis eine Ausrodung vornehmen dürfe. Sobald die Forstbedienten von einer Übertretung dieser Verfügung Nachricht erhielten, sollten sie dem betreffenden Amte sofort Anzeige zukommen lassen.

§ 3. Jagdwesen.²⁾

Die Ausübung der Jagd stand in Hildesheim dem Fürstbischof, dem Domkapitel und einigen Privatleuten zu. Unter „Beirat“ seiner getreuen Stände erließ Franz Egon eine weitgehende Verordnung. Diese verbot den Jagdberechtigten vom 1. März bis zum 1. September „Schmaltiere“, Hasen und Feldhühner zu schießen. Jedoch die Jagd nach Schnepfen war während dieser Jahreszeit nicht verboten, auch durfte man sich dazu eines Hühnerhundes bedienen. Sollte in einem Jahre die Ernte spät ausfallen, so war es der Regierung erlaubt, die Jagd bis zum 10. September zu schließen, jedoch sollte es jedem Jagdberechtigten erlaubt sein, vom 1. September an auf den Anstand zu gehen, aber nicht in den Feldern zu jagen. Jedem war es erlaubt, sich aller Art von Hunden zu bedienen; nur der Gebrauch von Windhunden war verboten. Allen Hunden, die nicht zur Jagd berechtigten Personen gehörten, sollten hinreichende „Knüppel“ angelegt werden; hiervon waren Hirtenhunde auszunehmen. Allen Jagdberechtigten war es außerdem verboten, Handwerks- oder Bauersleute „als Schützen“ mit auf die Jagd zu nehmen. Der zur Jagd Berechtigte sollte seine Rechte nur ausüben können entweder selbst oder durch seine Kinder oder durch „seine in Kost und Lohn stehenden

¹⁾ H. Ordnungen II S. 302.

²⁾ Die ganzen Bemerkungen sind entnommen St. H. S. Def. 6. 28. Teil Nr. 171 S. 356 ff.

Bedienten". Übt er aber die Jagd selbst aus, so durfte er Freunde mit auf die Jagd nehmen. Außer diesen Bestimmungen setzte Franz Egon die Strafen für die einzelnen Vergehen fest. Es sollte gezahlt werden:

1. für „Eintragen“ des schwarzen oder roten Wildbrets während der Hegezeit 30 Rt.,
2. für eine Rieck in derselben Zeit 20 Rt.,
3. für einen Hasen 15 Rt.,
4. für ein Huhn 10 Rt.,
5. für einen Windhund, der jagend angetroffen wird, 10 Rt.,
6. für einen anderen Hund, welcher während der Hegezeit jagend angetroffen wird, 2 Rt.,
7. für einen Hund eines Landmannes, welcher nicht zur Jagd berechtigt ist, oder welcher ohne „Knittel“ angetroffen wird, 18 Gr.,
8. für einen jungen Hasen, welcher eingefangen wird, 1 Rt.,
9. für ein wildes Hühner- oder Entennest, welches ausgenommen wird, 1 Rt.,
10. für einen Zettelschützen, welcher irgend wo jagend angetroffen wird,
 - a) für ihn selbst 5 Rt.,
 - b) für den, welcher ihm Erlaubnis zum Jagen gab, 20 Rt.,
11. von einem Bauern oder Handwerkermann, welcher von einem zur Jagd Berechtigten mit auf die Jagd genommen wird,
 - a) von dem Bauern selbst 5 Rt.,
 - b) von dem, welcher ihn mit zur Jagd nimmt, 20 Rt.

Demjenigen, der einen Übertretungsfall anzeigte, sollte die Hälfte der gesetzmäßigen Strafe zufallen, außerdem sollte sein Name verschwiegen werden. Bei einem zweiten Übertretungsfall sollte die festgesetzte Strafe verdoppelt werden. Die sogenannten Zettelschützen sollten in Zukunft durchaus nicht geduldet werden und jeder, der solche Schützen in seinem Jagdbezirk antreffen würde, sollte berechtigt sein, diesen die Flinte abzunehmen und die Betreffenden der Obrigkeit anzuzeigen. Auch die zur Jagd Berechtigten sollten ihren Hunden, damit diese nicht jagen könnten, während der Hegezeit „Knittel“ anlegen.